

SVGW-Zertifizierung Trinkwasser

Warum es sinnvoll und nützlich ist, nur vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zertifizierte Produkte einzusetzen.

In der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ist im Artikel 118, Schutz der Gesundheit, definiert, dass der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit trifft. Er erlässt Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln sowie mit Heilmitteln, Betäubungsmitteln, Organismen, Chemikalien und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden können.

Im Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014, Stand 1. Mai 2017 wird bezweckt, die Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu schützen, welche die Gesundheit gefährden können. Im Abschnitt 2, Artikel 4, wird definiert, dass Getränke einschliesslich Wasser als Lebensmittel gelten.

Trinkwasser ist somit eindeutig ein Lebensmittel.

In der Verordnung des Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) vom 16. Dezember 2016 (Stand am 1. Mai 2017) wird im Abschnitt 1, Artikel 3, definiert, dass Trinkwasser hinsichtlich Geruch, Geschmack und Aussehen unauffällig sein muss und hinsichtlich Art und Konzentration der darin enthaltenen Mikroorganismen, Parasiten sowie Kontaminanten keine Gesundheitsgefährdung darstellen darf.

Im Abschnitt 2, Artikel 4 Pkt. 5 wird folgendes definiert:

Für den Bau oder Umbau sowie beim Betrieb der Trinkwasserversorgungsanlage sind

Trinkwasserkontaktmaterialien zu verwenden, deren Eignung zum Fassen, Aufbereiten, Transportieren und Speichern von Trinkwasser nach anerkannten Prüf- und Bewertungsverfahren ermittelt worden ist. Diese Materialien dürfen Stoffe nur in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die:

- a. gesundheitlich unbedenklich sind;
- b. technisch unvermeidbar sind; und
- c. keine Veränderung der Zusammensetzung oder der organoleptischen Eigenschaften herbeiführen.

Es ist zu beachten, dass eine Hausinstallation eine Wasserversorgungsanlage ist!

Im Abschnitt 2, Artikel 4 Pkt. 2 wird folgendes definiert:

Beim Bau oder Umbau sowie beim Betrieb der Wasserversorgungsanlage müssen die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Über diese Gesetze und Verordnungen ist das Trinkwasser als Lebensmittel geschützt. Das heisst, dass in der Trinkwasserinstallation nur Produkte zur Anwendung kommen dürfen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und das Trinkwasser aus hygienischer Sicht nicht nachteilig beeinflussen. In der Schweiz wer-

den die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasserinstallationen durch den SVGW in Form von Richtlinien und Merkblättern herausgegeben.

Der Nachweis, dass ein Produkt die hohen hygienischen und technischen Anforderungen erfüllt, kann mit einer Produkte Zertifizierung erbracht werden. In der Schweiz erfolgt diese Zertifizierung durch den SVGW.

Mit der SVGW-Zertifizierung Wasser eines Produktes wird angezeigt, dass die lebensmittelrechtlichen Anforderungen wie die hygienische und mikrobiologische Unbedenklichkeit bewertet wurden und vom Produkt keine Gefahr der Trinkwasserverschmutzung durch Rückfluss ausgeht. Zusätzlich zu den hygienischen Aspekten beurteilt der SVGW, ob für ein Produkt alle technisch relevanten Anforderungen aus den jeweiligen Produktnormen erfüllt werden. In den ZW-Reglementen des SVGW wird umschrieben, was von den Produkten sicherheitstechnisch verlangt wird. Die SVGW-Zertifizierung ist privatrechtlich als ein Qualitätszeichen im Sinne einer «Eingangskontrolle» für den Anwender zu betrachten (z.B. Kontrolle, ob die nötigen Prüfberichte tatsächlich vorhanden sind).

Die SVGW-Zertifizierung ist nicht zwingend notwendig. Sie ist jedoch hilfreich, wenn die Eignung eines Produktes nicht von jeder Wasserversorgung und von jedem Anwender von neuem beurteilt werden soll. Mit der SVGW-Zertifizierung Wasser eines Produktes wird angezeigt, dass alle technischen Unterlagen (Technisches File) und Konformitätserklärungen für die Inverkehrbringung des Produktes beigebracht und hinsichtlich der lebensmittelrechtlichen Anforderungen bewertet wurden. Vom SVGW-zertifizierte Produkte und Werkstoffe entsprechen deshalb den anerkannten Regeln der Technik.

Liegt für ein Produkt keine SVGW-Zertifizierung vor, so hat der Inverkehrbringer zu klären, ob für ein Produkt ein Konformitätsbewertungsverfahren, ein Meldeverfahren oder eine bezeichnete technische Norm einzuhalten ist und eingehalten wird. Der Wasserversorger bzw. der Betreiber einer Hausinstallation muss dafür sorgen, dass die Anforderungen von Art. 4, TBDV, eingehalten werden. Der Nachweis bezüglich der Normkonformität erfolgt durch Vorlegen entsprechender anerkannter Prüfberichte und Zeugnisse. Da dieser Weg sehr aufwendig und unübersichtlich ist, ist eine SVGW-Zertifizierung immer zu bevorzugen.

Als Inverkehrbringer gilt der Hersteller, Importeur, Verkäufer oder der installierende Unternehmer (Installateur). Er muss dafür sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

Grundsätzlich dürfen nur sichere Trinkwasserinstallationen, Apparate und Armaturen eingebaut werden, da die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers an jeder Entnahmestelle der Trinkwasserinstallation erfüllt sein muss. Für den Bereich zwischen dem Wasserzähler bis und mit den Entnahmestellen, einschliesslich der angeschlossenen Armaturen und Apparate, ist der Liegenschaftseigentümer respektive der Betreiber der Anlage verantwortlich und haftbar.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die anerkannten Regeln der Technik und eine SVGW-Zertifizierung für eine sichere Trinkwasserinstallation sorgen und somit die gesetzlichen Anforderungen an das Lebensmittel Trinkwasser erfüllt werden.